

SG_GERICHTE ST.2017.175-SK3, ST.2017.176-SK3 vom 15. Januar 2020

SG Gerichte, 2020-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_ST.2017.175-SK3__ST.2017.176-SK3

FR: SG_GERICHTE ST.2017.175-SK3, ST.2017.176-SK3 du 15 janvier 2020

IT: SG_GERICHTE ST.2017.175-SK3, ST.2017.176-SK3 del 15 gennaio 2020

Regeste

Art. 125 StGB (SR 311.0). Fahrlässige Körperverletzung im Rahmen eines Fussballspiels (Breitensport). Sorgfaltspflichten. Der beschuldigte Torwart, dem kein absichtliches Handeln unterstellt wird, befand sich mit dem angreifenden Stürmer (Privatkläger) in unmittelbarer Tornähe im Kampf um den Ball. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er den Ball noch gespielt hat; jedenfalls aber bestand die reelle Chance, diesen noch spielen zu können. Sowohl der Beschuldigte wie auch der Privatkläger mussten sich innert Sekundenbruchteilen über ihr jeweiliges Einsteigen entscheiden und konnten danach vom jeweiligen Vorhaben nicht mehr abweichen bzw. den Zusammenprall nicht mehr verhindern. Eine Sorgfaltspflichtenverletzung kann dem Beschuldigten unter genannten Umständen nicht angelastet werden. Nachdem im Weiteren der Zusammenprall und die Ursache der erlittenen Verletzung des Privatklägers nicht eindeutig rekonstruierbar bzw. erwiesen ist, kann umso weniger eine Verurteilung erfolgen (Kantonsgericht, Strafkammer, 29. Mai / 3. Juni 2019, ST.2017.175-SK3 und ST.2017.176-SK3). Das Bundesgericht wies eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde mit Urteil vom 15. Januar 2020 ab, soweit es darauf eintrat (BGer 6B_1060/2019).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 29.05.2019 ST.2017.175-SK3, ST.2017.176-SK3
Saint-Gall Versicherungsgericht 29.05.2019 ST.2017.175-SK3, ST.2017.176-SK3 San
Gallo Versicherungsgericht 29.05.2019 ST.2017.175-SK3, ST.2017.176-SK3

Art. 125 StGB (SR 311.0). Fahrlässige Körperverletzung im Rahmen eines Fussballspiels (Breitensport). Sorgfaltspflichten. Der beschuldigte Torwart, dem kein absichtliches Handeln unterstellt wird, befand sich mit dem angreifenden Stürmer (Privatkläger) in unmittelbarer Tornähe im Kampf um den Ball. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er den Ball noch gespielt hat; jedenfalls aber bestand die reelle Chance, diesen noch spielen zu können. Sowohl der Beschuldigte wie auch der Privatkläger mussten sich innert Sekundenbruchteilen über ihr jeweiliges Einsteigen entscheiden und konnten danach vom jeweiligen Vorhaben nicht mehr abweichen bzw. den Zusammenprall nicht mehr verhindern. Eine Sorgfaltspflichtenverletzung kann dem Beschuldigten unter genannten Umständen nicht angelastet werden. Nachdem im Weiteren der Zusammenprall und die Ursache der erlittenen Verletzung des Privatklägers nicht eindeutig rekonstruierbar bzw. erwiesen ist, kann umso weniger eine Verurteilung erfolgen (Kantonsgericht, Strafkammer, 29. Mai / 3. Juni 2019, ST.2017.175-SK3 und ST.2017.176-SK3). Das Bundesgericht wies eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde mit Urteil vom 15. Januar 2020 ab, soweit es darauf eintrat (BGer 6B_1060/2019).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer Saint-Gall Kantonsgericht
Strafkammer und Anklagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und
Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.